

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pfarrweisach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 05. Juli 2010

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 05. Juli 2010

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung der Stadt Ebern, so wird die Gebühr für die in der Kinderkrippe untergebrachten Kinder für das zweite Kind um 15 v.H., ab dem dritten Kind um 30 v.H. gesenkt.

Für Gebühren der Kindergartenkinder erfolgt keine Gebührensenkung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2019 in Kraft.

Ebern, 01. Juli 2019
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 01. Juli 2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern
(angebracht am 01. Juli 2019; abgenommen am 04. Juli 2019).

Ebern, 01. Juni 2019
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak
Erster Bürgermeister